



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband
Monbijoustrasse 8
Postfach 8175
3001 Bern

Bern, 14. Januar 2016

Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. November 2015 haben Sie den Gemeinderat über das Vernehmlassungsverfahren zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) in Kenntnis gesetzt und um seine Einschätzung der Vorlage er sucht.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Allgemein

Der Gemeinderat der Stadt Bern begrüsst die Genehmigung der Konvention.

Das Übereinkommen des Europarats mit seinen bindenden Verpflichtungen ist das seit längerer Zeit erwünschte, internationalrechtliche Kernstück zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt (sei es gegen Frauen oder Männer oder deren Kinder). Mit der Istanbul-Konvention stehen für Politik und Verwaltung wertvolle Regelungen und Leitsätze für die weitere Ausgestaltung bereits bestehender und die Schaffung neuer Instrumente zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt zur Verfügung. Die Anzahl und Diversität der Massnahmen sind grundsätzlich überzeugend und zielführend. Die Frage bleibt, wie es im Einzelnen um ihren Erfolg in der Praxis bestellt sein wird.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Übereinkommens

Artikel 8

Die Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt muss fächerübergreifend und interdisziplinär angegangen werden. Nur durch ein gemeinsames Fundament von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie aller beteiligten Organisationen kann ein einheitliches Verständnis als Wirkung und Zielerreichungsgrösse der Massnahmen definiert werden. Der für die Umsetzung der Massnahmen benötigte Aufwand muss entsprechend abgegolten werden. Entgegen den Ausführungen im Bericht (Ziff. 3.2, S. 83 f.) sind die finanziellen und personellen Auswirkungen auf die involvierten Dienststellen und die beauftragten Organisationen in den Bereichen Strafverfolgung, Prävention und Opferschutz nicht so geringfügig, als dass sie mit den vorhandenen Ressourcen aufgefangen werden könnten.

→ Der Gemeinderat geht davon aus, dass sich der Bund, wenn er die Konvention genehmigt und die entsprechenden Verpflichtungen einget, auch finanziell angemessen an der Realisierung der Massnahmen beteiligt.

Artikel 22

Mit den Vorgaben des Opferhilfegesetzes erfüllt die Schweiz in rechtlicher Hinsicht die Anforderungen der Konvention. In der Praxis ist es jedoch so, dass ein Kanton nach wie vor weder über eine Opferberatungsstelle noch über ein Frauenhaus verfügt. Insoweit besteht noch Handlungsbedarf.

Artikel 23

Die Umsetzung der Forderung nach Schutzunterkünften setzt eingehende Abklärungen und Anpassungen voraus. Die Plätze in den Frauenhäusern müssten erhöht und ein differenzierteres Wohnangebot geschaffen werden (insb. für pubertierende Kinder, die ab einem gewissen Alter nicht mehr mit der Mutter ins Frauenhaus gehen können; für Frauen mit vielen Kindern; für gewaltbetroffene Männer). Nebst Frauenhäusern und Wohnungen bedarf es auch Wohnungen mit Betreuung und Begleitung durch Fachpersonen. Bereits heute fehlen Schutzunterkünfte und -wohnungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Menschenhandels. Hier zeigte sich, dass gerade die Gewährleistung der Sicherheit bei solchen Einrichtungen personal- und kostenintensiv ist. Die Bereitstellung von genügenden, bedarfsgerechten und sicheren Unterkünften für Opfer von Gewalt und häuslicher Gewalt wird ebenfalls weitere Ressourcen erfordern. Dem erläuternden Bericht ist zu entnehmen, dass der Bund die finanzielle Unterstützung bei der Einrichtung von Schutzunterkünften prüfen könnte (Ziff. 2.2.2, S. 19).

→ Der Gemeinderat erwartet insbesondere, dass der Bund einen angemessenen finanziellen Beitrag zur Realisierung der Schutzunterkünfte an die Kantone leistet.

Artikel 24

Das Fehlen einer schweizweiten Helpline ist eine strukturelle Lücke, die es nach der Genehmigung der Konvention zu schliessen gäbe. Das Betreiben einer solchen Linie würde den Zugang zu den bestehenden Angeboten für Gewaltbetroffene sehr erleichtern. Sie müsste professionell geführt sein und eine Weiterleitung auf die regionalen Angebote gewährleisten. Ein notwendiges Ziel einer solchen Helpline wäre, den Informationsgrad über das Vorhandensein spezialisierter Stellen zu erhöhen. Wie Beispiele

aus anderen Ländern zeigen, stellt eine nationale Helpline, die telefonische und elektronische Erstinformationen zur Verfügung stellt, den Zugang zu lokalen Beratungsangeboten sicher (Opferhilfe, Frauenhaus, weitere Stellen). Bei der Prüfung einer solchen Helpline müssten Synergien und Erfahrungen mit bereits bestehenden Helplines bzw. Portalen genutzt werden, etwa mit der niederländischen Helpline „crime stopp“ (einer allgemeinen Nummer, die Betroffenen wie auch der übrigen Bevölkerung zur Verfügung steht, um Gewalterfahrungen, Anliegen und Beobachtungen von Gewalt zu melden, sich zu informieren und weitere Hilfe anfordern zu können). Auch das Einrichten und Betreiben einer schweizweiten Helpline führt zu Aufwänden. Gemäss dem erläuternden Bericht könnte der Bund die finanzielle Unterstützung einer schweizweiten Telefonberatung prüfen (Ziff. 2.2.2, S. 19).

→ Der Gemeinderat erwartet insbesondere, dass der Bund die Bereitstellung (inkl. Betrieb) einer nationalen Helpline finanziert.

Artikel 51

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass im Kanton Bern ein umfassendes Bedrohungsmanagement, insbesondere auch in den Bereichen häusliche Gewalt und Stalking, noch nicht besteht.

Artikel 57

Für die Täter gibt es unverzüglich eine anwaltliche Unterstützung (sog. „Verteidiger der ersten Stunde“). Demgegenüber erhalten Opfer nur anwaltliche Hilfe, wenn sie eine solche beantragen und ihren Bedarf sehr gut begründen können. Dies zeigt die langjährige Erfahrung unserer städtischen Fachstelle Häusliche Gewalt und Stalking-Beratung. Die Hürden sind für Täter und Opfer unterschiedlich hoch und sollten durch Überprüfung und Anpassung der einschlägigen Regelungen und Praxis abgebaut werden.

Artikel 59

Mit dem Erlass des Ausländergesetzes wurde häusliche Gewalt als Härtefall mit Folge eines verlängerten Aufenthaltsrechts anerkannt. In der Stadt Bern hat sich ein institutionalisierter Austausch zwischen der kantonalen Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, den spezialisierten Beratungsstellen (insb. kantonale Opferhilfestellen, städtische Fachstelle Häusliche Gewalt und Stalking-Beratung) und der Fremdenpolizeibehörde der Stadt Bern etabliert. Der Bedarf an Optimierung der Schnittstellen wird laufend diskutiert und die Prozesse werden entsprechend angepasst.

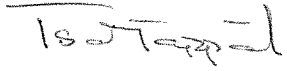
Bemerkungen zum Bundesbeschluss

Artikel 1

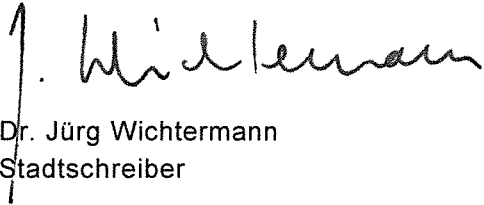
Der Gemeinderat ist mit den einzelnen Vorbehalten zur Konvention im Grundsatz einverstanden. Wie oben ausgeführt wurde, besteht bei der praktischen Umsetzung der Verpflichtungen gemäss entsprechender Erfahrungen im Einzelnen noch etwas mehr Bedarf, als dem erläuternden Bericht zu entnehmen ist.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Handwritten signature of Alexander Tschäppät in black ink.

Alexander Tschäppät
Stadtpräsident

Handwritten signature of Dr. Jürg Wichtermann in black ink.

Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber